

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1883

22 (30.11.1883)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 22.

30. November.

Ein Handbuch der Krankenpflege

kann man unbedenklich das im Nachstehenden, leider etwas verspätet, besprochene Werkchen*) nennen, obschon es sich selbst nur als „Taschenbuch“ bezeichnet. Herausgegeben von dem bekannten Mitgliede des Geschäftsausschusses des deutschen Ärztevereinsbundes, Geh. Medicinalrath Dr. L. Pfeiffer in Weimar und außer ihm von einer Anzahl fachkundiger Collegen verfaßt, enthält es eine Darstellung aller Gebiete der Krankenpflege mit alleiniger Ausnahme der Wochenbettpflege, über welche bekanntlich der Herausgeber ein besonderes Schriftchen (Regeln für die Wochenstube u. s. w.) hat erscheinen lassen, das bereits seine zweite Auflage erlebt hat. Auch dieses neue, in handlichem Formate und dauerhaftem Einbände sich einführende Sammelwerk wird sicher seinen Weg machen und zwar vorzugsweise durch die Empfehlung der Collegen. Wer von uns Aerzten hat nicht schon jene wohlthätige Erleichterung empfunden, welche eintritt, wenn in einem schweren, der Umgebung auch bei dem besten Willen zu schwierigen, Krankheitsfalle plötzlich Hilfe erscheint in Gestalt einer thatkräftigen und verständnißreichen Verwandten oder Nachbarin? Und wer hätte dieser nicht schon gern in danbarer Anerkennung manche wißbegierige Frage beantwortet? Da tritt dann wohl oft auch der Wunsch heran, ihr ein gutes Buch zu empfehlen, welches ihre praktisch erworbene Fähigkeit auf eine sichere theoretische Grundlage stellt, ohne dabei durch zu weit gehende Belehrung Verwirrung und unfruchtbares Halbwissen zu erzeugen.

Ein solches Buch aber ist das vorliegende. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn wir kurz die einzelnen Abschnitte besprechen. Es sind deren acht mit einem Anhang, eingetheilt in 62 Kapitel.

*) Taschenbuch für die Krankenpflege in der Familie, im Hospital, im Gemeinde- und Armeendienste, sowie im Kriege. Weimar (Böhlau) 1883. 4 Mt.

Der erste, auf eine die Zwecke und Grenzen des Buches entwickelnde Einleitung des Herausgebers folgende Abschnitt enthält aus der Feder des Hospitaldirectors Medicinalrath Kehler in Blankenhain i. Th. eine gedrängte Darstellung eines Krankenhauses, seiner baulichen und inneren Einrichtung, seiner Verwaltung und Verköstigung und selbstverständlich des Pflagedienstes in demselben. Es ist das eine sehr vollständige, auch für den Arzt sehr lezenswerthe Zusammenstellung, welche mit wohlthuernder Positivität das subjectiv für das Beste Erkannte verlangt, hie und da wohl in den Einzelvorschriften etwas zu weit geht (warum sollen z. B. die Bettschirme grün sein?) und auch hie und da durch allzu gedrängte Kürze undeutlich für eine Pflegerin wird (z. B. verticale Trennung der Geschlechter). Ein Beköstigungsregulativ für ein kleines Krankenhaus mag als Muster Manchem eine willkommene Zugabe sein.

Der zweite, offenbar vom Herausgeber selbst verfaßte oder doch zusammengestellte Abschnitt handelt von den kleinen Hülfeleistungen bei der Krankenpflege. Er beginnt mit den Bädern einschließlich der medicamentösen und der hydropathischen Prozeduren. Die Temperaturen sind dabei leider fast nur in Celsiusgraden angegeben und auch sonst nicht jeder Widerspruch bezüglich der Benennung (z. B. heiß bei 36°, an anderer Stelle bei 32°) ausgeglichen. Bei dem Kapitel über kalte und warme Umschläge vermiße ich das so praktische Zerkleinern des Eises mit der Nadel und das Warmhalten der Kataplasmen im improvisirten Dampfapparat. In die Anweisung für das Eingeben und Einathmen von Arzneien ist zweckmäßiger Weise auch die Kenntniß des Medicinalgewichtes, der Tropfenzahl und des Rauminhaltes der Öf- und Theelöffel eingefügt. Es folgen nun die Kapitel über Alysistere (mit Holzschnitten des Irrigators und des Trichterapparates), über Blutegel und Schröpfköpfe, über Vesicatores, Senfteige und Einreibungen, endlich über subcutane Einspritzungen. Dazwischen steht eine nette gedrängte Belehrung über Massage und Heilgymnastik.

Im dritten Abschnitte führt kein Geringerer als Rothnagel die Pflegerin in die Beobachtung und Pflege innerer Erkrankungen ein. Er beginnt mit der Thermometrie (illustriert durch Temperaturkurven) und schließt daran die übrigen Vorschriften für Beobachtung, Ernährung und Pflege der Fiebernden an. Dann bringt er die besonderen Regeln über die Pflege bei Erkrankungen der Respirations- und Circulationsorgane, wie endlich die Pflege bei Wassersucht und bei Erkrankungen des Magens und Darmcanals. Ueberall tritt bei den kurzen, klaren Darstellungen die Absicht heraus, die gebildete Pflegerin in ihren Grenzen zu halten mit dem vorausgeschickten Fundamentalsatz: „Selbstverständlich führt sie die Anordnung des Arztes aus, wenn auch dieselbe von dem in Folgenden Gesagten abweichen sollte; denn jener trägt die Verantwortlichkeit für den Verlauf des Krankheitsfalles, nicht sie.“

In ganz ähnlicher Weise lehren im folgenden Abschnitte Paul Fürbringer und Pfeiffer die specielle Pflege der ansteckenden Krankheiten (wobei nur die Empfehlung der Höllensteinätzung bei Diphtheritis wohl besser weggeblieben wäre) und im fünften der Erstgenannte und Uffelmann die Pflege der Kinderkrankheiten, unter welchen das Kapitel der Kindercholera als mustergiltig hervorgehoben zu werden verdient.

In den sechsten Abschnitt, die Pflege der chronischen Krankheiten, theilen sich sechs Verfasser, worunter wieder Rothnagel (Nervenkrankheiten) und Keßler (Pflege der Gelähmten). Laudieu (in Rissingen und Nervi) gibt eine sehr sorgfältige Anleitung zur Pflege und Begleitung Schwindsüchtiger, welche so ins Einzelne geht, daß sogar Vollmacht des Arztes verlangt wird, gegen Seeskrankheit Chloralhydrat zu geben. Sehr lezenswerth sind auch Ewald Hecker's (in Johannisberg) Pflege bei Geisteskranken und Brehme's (in Erfurt) Sorge für Augenranke. Sehr pikant geschrieben sind endlich die „praktischen Winke für die Pflegerin als Begleiterin eines Kranken zu Brunnen- und Badekuren“ von Renz in Wildbad. Fast zu pikant möchte die Stelle über den Kurarzt und seine Gefährlichkeit sein.

Warum der siebente Abschnitt „Hauptmomente der Armen- und Gemeindepflege“ überschrieben ist und nicht einfach „Gesundheitspflege“, ist schwer einzusehen, da er doch außer Auszügen aus Faust's Gesundheitskatechismus nur Diätetik des Kindesalters und Vorschriften für Volksküchen enthält. Pfeiffer's Pflege der Säuglinge ist aus seinem wohlbekannten Hebammenkalender hervorgegangen, Uffelmann's Pflege der älteren Kinder aus dessen ausgezeichnete „Hygiene des Kindes“. Dem etwas wirr untereinander geworfenen Küchenzettel für Volksküchen geht eine sehr gedrängte und doch sehr klare Ernährungslehre von Paul Fürbringer voran.

Der achte und letzte Abschnitt trägt die Ueberschrift: „Pflege bei Unglücksfällen, Verletzungen, nach Operationen und im Kriege“. Seine ersten vier Kapitel enthalten aus der Feder Wolzendorff's (in Nassau) eine hübsche Darstellung der Verbandlehre (es fehlt nur der Sublimat), erläutert durch zweckentsprechende Tafeln; dann folgt die Lehre von Vergiftungen und Gegengift in der von Rothnagel wiederholt in diesem Buche eingehaltenen weisen Beschränkung auf den Geschäftskreis der Pflegerin. Das Kapitel über Rettungsverfahren bei Scheintodten u. s. w. nennt seinen Verfasser nicht, wohl weil es anderwoher entnommen ist. Dabei ist richtig auch wieder der alte Schnizer mit abgeschrieben worden, daß man Ohnmächtige mit etwas erhöhtem Kopfe lagern solle, während doch Rothnagel auf Seite 120 des gleichen Buches vorschreibt, daß der Kopf ebenso tief liegen solle wie der Rumpf. Sehr sorgfältig, wenn auch ganz kurz, ist Meusel's (in Gottha) Kapitel über „Vorbereitungen und Hülfe bei größeren Opera-

tionen" geschrieben. Sehr übersichtlich endlich ist des Oberstabsarztes Schwabe Darstellung der Krankenpflege im Kriege einschließlich des gesammten Krankentransportes, ebenfalls erläutert durch Tafeln, von welchen leider die letzte verunglückt ist.

Der Anhang enthält dann noch Auszüge aus Miß Nightingale's noch durchaus nicht veralteten allgemeinen Regeln für Pflegerinnen, weiter aus unbekannter Feder eine Abhandlung über Schlaf und Tod und die bezüglichen Aufgaben der Pflegerin, endlich dann ein kleines Fremdwörterbuch, dessen Zweckmäßigkeit bei der Durchsicht klar hervortritt. Beigebunden ist ein illustrirter Auszug aus dem Katalog der vereinigten Fabriken Lipowshy und Fischer in Heidelberg, eine Zugabe, welche Manchem willkommen sein wird.

Es ist ein Sammelwerk, das wir besprochen, welches, wie wir sahen, nicht ganz vor den Gefahren eines solchen bewahrt geblieben ist, aber es ist sicherlich ein Buch, das es verdient, jenen lernbegierigen Gebildeten, deren wir Eingang erwähnten, in die Hand gegeben zu werden, außerdem aber auch der schon theoretisch und praktisch ausgebildeten Berufspflegerin. Dem Leser unserer „Mittheilungen“ aber möchte ich sagen: Sieh' selber hinein, auch du kannst irgend etwas daraus lernen und dann — schenke' es deiner Frau. A. H.

Heilung von Warzen und Feigwarzen ohne Schnitt und Aetzung.

(Monatsschr. f. Derm. u. S.)

Unna wendete früher gegen spitze Condylome ein 5—10 Proc. Arsenik enthaltendes Ung. cinereum an, das sich dadurch auszeichnet, daß es wohl die Warzen, nicht aber die gesunde Haut angreift. Neuerdings überzeugte er sich von der Wirksamkeit dieser Verordnung bei ganz gewöhnlichen Warzen, wie sie haufenweise bei jüngeren Leuten auftreten (Verrucae aggregatae Plenck):

Ein junges Mädchen, welches Unna vor zwei Monaten mit etwa hundert sich noch täglich vermehrenden Warzen beider Handrücken in Behandlung nahm, erhielt versuchsweise einen Pflastermull, mit dem Tag und Nacht die ganzen Hände eingewickelt wurden, der auf $\frac{1}{2}$ gm. 10,0 Gr. Arsenik und 5,0 Gr. Quecksilber enthielt. (Also auf 1 qcm 0,005 Gr. Arsenik und 0,0025 Gr. Quecksilber.) — Schon nach einigen Tagen waren die meisten Warzen flacher, einige weißgelblich verfärbt, nach zwei Wochen fast sämtliche Warzen verschwunden, während die gesunde Haut nicht einmal gereizt war.

Die Heilung, die nach drei Wochen complet war, war nicht durch Nekrose und Abfall bewirkt, wie bei der Aetzung, sondern durch Resorption, wie bei Spontanheilung.

Ärztlicher Kreisverein Mosbach.

Versammlung in Tauberbischofsheim am 24. October 1883.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Dr. Stöcker 3 interessante Fälle aus seiner Praxis vor, nämlich einen Mann mit multiplen, symmetrischen Lipomen von zum Theil seltener Größe, eine Frau mit angeborenen, über den ganzen Körper verbreiteten, ungemein zahlreichen Fibromen (*Mollusca*) und einen Knaben, an dem er vor geraumer Zeit nach der Methode von Czerny die Radicaloperation einer rechtsseitigen Inguinalhernie — mit bis jetzt dauerndem Erfolg — ausgeführt hatte.

Die Gegenstände der Tagesordnung werden folgendermaßen erledigt.

I. Der Antrag des Vorsitzenden, über alle Aufnahmsgesuche durch geheime schriftliche Abstimmung (Ja oder Nein, weiße Zettel sollen nicht gezählt werden) in einer Versammlung zu entscheiden, wird angenommen.

II. Allseitige Zustimmung findet der Antrag, dem Herrn Generalarzt Dr. Hoffmann in Karlsruhe aus Veranlassung seines Rücktritts aus dem geschäftsführenden Ausschuß des Deutschen Ärzte-Vereinsbundes die Anerkennung für seine namhaften Verdienste um das ärztliche Vereinswesen im Reiche und in Baden, insbesondere auch den Dank unseres Vereins, den er so oft mit stets bereiter Opferwilligkeit bei den Arztetagen vertreten, in geeigneter Weise auszudrücken.

III. Bericht des Medicinalrath Wolf über die letzte Sitzung des Ärztlichen Ausschusses.

Der Verein erklärt sich einverstanden mit dem Inhalte des Entwurfes einer Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über die Berufspflichten der Ärzte, wie er dem Ärztlichen Ausschuß vorgelegt worden ist.

Sodann wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, dem Ärztlichen Ausschuß (ohne juristischen Vorsitzenden) die Functionen einer zweiten Instanz der Ehren- und Schiedsgerichte zu übertragen.

Bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter, beziehungsweise der Stellung der Ärzte zu derselben geht der ebenfalls einstimmig gefaßte Beschluß der Versammlung, welcher als bindend für alle Vereinsmitglieder erklärt wurde, dahin: „Kein Mitglied darf irgendwelchen Vertrag mit den interessirten Cassen, Behörden und dergleichen abschließen, ohne denselben zuvor dem Verein vorgelegt zu haben“. Demgemäß sind sämmtliche, den Collegen nach Einführung genannten Gesetzes, beziehungsweise der Vollzugsverordnung von irgend welcher Seite zugehende Anträge auf Uebernahme von Verpflichtungen zur ärztlichen Behandlung Versicherter u. s. w. an den Vorsitzenden des Vereins einzusenden und von diesem einer rechtzeitig berufenen Vereinsversammlung vorzulegen, welche letztere unter Berücksichtigung aller persönlichen

örtlichen und geschäftlichen Verhältnisse, die Art der Vertragsabschlüsse regeln wird. — So hofft man einerseits den Aerzten die gebührende Entschädigung für ihre Leistungen zu sichern, anderseits die Concurrrenz derselben in den Schranken zu halten, die der Würde und Ehre des Standes entsprechen. Von diesem Beschluß und allen andern wichtigen Vereinsangelegenheiten sind fortan die einzelnen Mitglieder durch hektographirte Karten in Kenntniß zu setzen.

IV. Bezüglich der „Ärztlichen Mittheilungen“ wird auf Antrag des Collegen Wolf beschloffen, dem Ausschuß den Wunsch vorzutragen, er möge sich mit der Redaction derselben dahin vereinbaren, daß in Zukunft alle Gesetze und Verordnungen, welche den ärztlichen Stand betreffen, in diesem Blatte vollständig — und nicht im Auszuge — zum Abdruck gelangen. Sollte die Redaction dies „bei dem Umfang des Blattes“ nicht für thunlich halten, so soll an den Ärztlichen Ausschuß das ergebenste Ersuchen gestellt werden, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dem un-leugbaren Bedürfnisse der Aerzte in dieser Beziehung auf andere Weise (Gründung eines eigenen Verordnungsblattes, Anschluß an eine andere Zeitung oder Aehnliches) entsprochen werden könnte.

V. Schließlich berichtete der Vorsitzende kurz über die Freiburger Naturforscher- und Aerzterversammlung.

Dr. Oeffinger.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juni 1883.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachungen des Bundesraths vom 2. Juni d. J., betreffend die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 27. Juni 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschloffen, wie folgt:

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußens, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die

Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungscommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Commission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 4 Abs. 1) nach Anhörung der medicinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgeetzten Behörde über die Thätigkeit der Commission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Candidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs. Das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medicinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs. Nur ausnahmsweise darf das medicinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;

3. der Nachweis, daß der Candidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden

und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medicinischen Universitätsstudium gewidmet hat;

4. der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis, daß der Candidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medicinischen und geburts-hülfflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreisende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden und ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht hat. Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erfordernten Zeugnisse von der Direction der Anstalten ausgestellt;

5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Candidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung; II. die physiologische Prüfung; III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie; IV. die chirurgisch-ophthalmiatriche Prüfung; V. die medicinische Prüfung; VI. die geburts-hülfflich-gynäkologische Prüfung; VII. die Prüfung in der Hygiene.

(Fortsetzung folgt.)

Zeitung.

Niederlassungen. Dr. Karl Galle, Militärassistentenarzt in Mannheim und Oberstabsarzt Dr. Busch in Bruchsal haben sich zur ärztlichen Praxis angemeldet; praktischer Arzt Johann Reude von Germersheim, appr. 1881, hat sich in Walldürn, praktischer Arzt Konrad Schweizer von Ebnet, appr. 1882, hat sich in Wolfach niedergelassen.

Wohnortswechsel. Praktischer Arzt Dr. Elsässer ist von Schönau bei Heidelberg nach Neckargemünd, praktischer Arzt Steffan von Gailingen nach Wiesloch gezogen.

Wegzug. Praktischer Arzt Dr. Oswald Lanterer ist von Oberwittstadt weggezogen.

Zimpf-Zmpressen. Den Herren Zimpfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Zimpfgeschäfte nöthigen Zmpressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut satiniertes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Neumann. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.